

und deren Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;

- b) die Erfüllung der Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften;
- c) die politisch-fachliche Befähigung der Inspektoren für Berufsbildung des Kombinate.

(4) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben die Auswahl und Festlegung von Ausbildungsbetrieben für die Berufsausbildung bzw. berufliche Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten, deren politisch-ideologische und organisatorische Vorbereitung sowie Anleitung und Kontrolle in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu gewährleisten.

(5) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind gegenüber ihrem zuständigen Ministerium rechenschaftspflichtig und haben den Räten der Bezirke bzw. Kreise über Aufgaben der Berufsbildung, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Räte betreffen und in den Kombinate verwirklicht werden, Bericht zu erstatten.

(6) Wirtschaftsleitende Organe leiten und planen die Berufsbildung als Bestandteil des Reproduktionsprozesses ihres Verantwortungsbereiches gemäß den Absätzen 1 bis 5.

Verantwortung und Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

§ 7

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (nachfolgend zentrale Staatsorgane genannt) haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Zielstellungen die staatliche Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung zu verwirklichen. Sie sichern als Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit die eigenverantwortliche Leitung, Planung und Durchführung dieser Aufgaben durch die direkt unterstellten Kombinate, die Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und die Fachorgane der Räte der Bezirke.

(2) Die zentralen Staatsorgane nehmen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung gemäß den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsbildung und den Räten der Bezirke sowie im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen wahr.

(3) Die zentralen Staatsorgane gewährleisten in Übereinstimmung der volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernisse zur planmäßigen Entwicklung der Berufsbildung

- a) die Planung der Berufsbildung als Bestandteil der komplexen Planung der Zweige und Bereiche entsprechend den geltenden Regelungen zur Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplanung;
- b) die Bestimmung der Grundrichtungen der Entwicklung der Berufsbildung einschließlich der Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur der Zweige und Bereiche, der Gewinnung des Facharbeiternachwuchses und von Schulabgängern für eine Berufsausbildung mit Abitur;
- c) die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung der Ausbildungskapazitäten zur Kooperation, Zentralisierung und Konzentration der Berufsbildung und der Profilierung der Einrichtungen der Berufsbildung unter Beachtung aller Möglichkeiten der Rationalisierung in den Zweigen, Bereichen und Territorien.

(4) Die zentralen Staatsorgane haben zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme in hoher Qualität insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Anleitung und Kontrolle der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, der Betriebe, wirtschaftsleitenden

den Organe und deren Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Fachorgane der Räte der Bezirke. Sie sind für die politisch-fachliche Befähigung der Inspektoren für Berufsbildung verantwortlich;

- b) die Entwicklung des Erfahrungsaustausches und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;
- c) die Erfüllung der Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter gemäß den Rechtsvorschriften;
- d) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Inhalts und Profils der Ausbildungsberufe und Fachrichtungen der Meisterausbildung, für die Entwicklung und Bereitstellung berufsbildender Literatur und anderer Unterrichtsmittel ergeben. Dazu bilden sie für die in ihrer Verantwortung liegenden Ausbildungsberufe Berufsfachkommissionen.

(5) Die zentralen Staatsorgane gewährleisten in Übereinstimmung mit den außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Zielstellungen der DDR und in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsbildung die Berufsausbildung und die berufliche Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten.

(6) Die zentralen Staatsorgane nutzen zur weiteren Vervollkommnung der Berufsbildung die bei ihnen bestehenden Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgeartete Einrichtungen.

(7) Die zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich auf dem Gebiet der Berufsbildung ständig analytisch zu arbeiten. Die Erfüllung der Aufgaben der Berufsbildung ist in die Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen aufzunehmen. Die zentralen Staatsorgane erfüllen die Informationspflicht gegenüber dem Staatssekretariat für Berufsbildung.

§ 8

(1) Das Ministerium für Volksbildung sichert die Aus- und Weiterbildung sowie die Zuführung der Fachlehrer für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsbildung. Es gewährleistet über die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, die Anleitung der Fachlehrer sowie die Kontrolle des allgemeinbildenden Unterrichts in der Berufsbildung.

(2) Das Ministerium für Volksbildung sichert entsprechend den Anforderungen der für die Berufsausbildung von Bürgern anderer Staaten zuständigen zentralen Staatsorgane die Bereitstellung, den termingerechten Einsatz, die kadematische Betreuung und die inhaltliche Vorbereitung und fachmethodische Anleitung der Lehrkräfte für die Deutschintensivausbildung.

§ 9

(1) Dem Staatssekretariat für Berufsbildung obliegt im Auftrag des Ministerrates die Verantwortung für die Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung sowie für die Erarbeitung der erforderlichen Grundsätze zu ihrer Leitung, Planung und Durchführung. Das Staatssekretariat für Berufsbildung verwirklicht seine Aufgaben gemäß seinem Statut — Beschluß des Ministerrates vom 10. Juli 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 637).

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung trifft die zur Leitung und Planung der Berufsbildung notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten. Dazu arbeitet er mit den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zusammen, um die Übereinstimmung der gesamtstaatlichen, zweiglichen und territorialen Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung zu gewährleisten.